

NOTFALLDIENSTORDNUNG DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BADEN- WÜRTTEMBERG (KVBW)

gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KVBW vom 28.11.2007,
in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 16.10.2009,
in Kraft mit Wirkung vom 01.11.2009.

Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erlässt die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg aufgrund von § 75 Abs. 1 SGB V folgende

NOTFALLDIENSTORDNUNG (NFD-O)

**Mit Mausclick gelangen Sie direkt zum gewünschten Kapitel,
mit STRG + Pos 1 wieder zurück ins Inhaltsverzeichnis!**

Präambel.....	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Organisation.....	2
§ 3 Umfang des Notfalldienstes	4
§ 4 Teilnahme	5
§ 5 Vertretung	6
§ 6 Befreiung/Ausschluss.....	6
§ 7 Pflichten des Notfallarztes.....	7
§ 8 Besondere Einrichtungen / Finanzielle Förderung.....	9
§ 9 Rechtsbehelfe	9
§ 10 Übergangsregelungen.....	10
§ 11 Kooperation mit den Ärztekammern	10
§ 12 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Der organisierte ärztliche Notfalldienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu Notfalldienstzeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Notfalldienst, an dem sich Ärztinnen und Ärzte aller Fachgruppen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Berufsordnung bzw. der Zulassung beteiligen. Damit wird gewährleistet, dass jede niedergelassene Ärztin / jeder niedergelassene Arzt¹⁾ auch außerhalb der von ihr/ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung sicherstellt. Die Behandlung im Notfalldienst, die der gesamten Bevölkerung zugänglich ist, ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung ärztlich zweckmäßig wie ausreichend zu versorgen.

Im Falle des Inkrafttretens eines Vertrages gemäß § 73b Abs. 4 und § 73c Abs. 3 SGB V ist der Notfalldienst nur dann Gegenstand dieser Notfalldienstordnung, wenn und soweit die Krankenkassen diesen der KVBW nach den Vorschriften des SGB V übertragen haben.

¹⁾ im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit immer nur „der Arzt“ genannt

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Der Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. ²Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.
- (2) Ist die Fortsetzung einer derartigen Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten notwendig, hat der behandelnde Arzt sie zu organisieren.
- (3) Der Notfalldienst steht allen Patienten des jeweiligen Notfalldienstbereiches zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt.
- (4) Die Behandlung im Notfalldienst hat sich bei GKV-Versicherten auf das hierfür Notwendige zu beschränken.
- (5) ¹Die Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt nicht zur Weiterbehandlung. ²Diese erfolgt durch den Arzt der Wahl. ³Der weiterbehandelnde Arzt ist nach schriftlicher Einwilligung des Patienten zu benachrichtigen, insbesondere ist der Durchschlag des Vordruckes 19 der Vordruckvereinbarung am nächsten Werktag weiterzuleiten bzw. dem Patienten sofort auszuhändigen.

§ 2 Organisation

- (1) ¹Die KVBW bildet Notfalldienstbereiche. ²Dazu kann sie im Benehmen mit den Kreisärzteschaften/Kreisvereinen auf örtlicher Ebene mehrere Arztstühle zu Notfalldienstbereichen zusammenlegen. ³Voraussetzung ist, dass die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes gewährleistet bleibt. ⁴Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt

werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Ärzte erreicht und eine Zahl von fünf Ärzten grundsätzlich nicht unterschritten wird.⁵Die Notfalldienstbereiche können auch ärzteschafts-/ kreisübergreifend organisiert werden.

(2) ¹Die Ärzte des jeweiligen Notfalldienstbereiches bestimmen den örtlichen Notfalldienstbeauftragten als Koordinator, der dem Kreisbeauftragten mitzuteilen ist. ²Dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten obliegt die Organisation des Notfalldienstes einschließlich der Erstellung der Dienstpläne; die Dienstpläne sind dem Kreisbeauftragten zur Koordinierung nach Abs. 3 S. 4, erster Spiegelstrich, vorzulegen. ³Ersatzweise können die Notfalldienstbereiche die KV Baden-Württemberg gegen Kostenersatz mit der Organisation beauftragen. ⁴Die KVBW kann hierfür auch Organisationshilfen zur Verfügung stellen.

(3) ¹Auf Vorschlag der örtlichen Notfalldienstbeauftragten eines Landkreises benennt die Notfalldienst-Kommission einen Kreisbeauftragten für die ganz oder überwiegend im Kreis gelegenen Notfalldienstbereiche. ²Im Ausnahmefall kann die Notfalldienst-Kommission (vgl. Absatz 4) Kreisbeauftragte für Teile eines Landkreises benennen. ³Die Funktion des Kreisbeauftragten kann auch vom Vorstand einer Kreisärzteschaft /Kreisvereins übernommen oder auf mehrere niedergelassene Ärzte gemeinschaftlich übertragen werden.

⁴Dem Kreisbeauftragten obliegen insbesondere

- die Koordinierung der Notfalldienstpläne auf Kreisebene,
- die vorbereitenden Tätigkeiten zur Einrichtung besonderer gebietsärztlicher Notfalldienste,
- die Entscheidung von Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst, außer in den Fällen nach § 6 Abs. 7,
- der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst in unaufschiebbaren Fällen,
- die einvernehmliche Änderung oder Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen, die innerhalb eines Stadt- und Landkreises liegen; ist diese nicht herbeizuführen entscheidet die Notfalldienst-Kommission,
- sowie alle erstinstanzlichen Entscheidungen, die ihm nach dieser Notfalldienstordnung zugewiesen sind oder die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Notfalldienst stehen.

(4) ¹Für jeden Regierungsbezirk wird eine Notfalldienst-Kommission eingerichtet. ²Diese besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern sowohl aus dem hausärztlichen und gebietsärztlichen Versorgungsbereich, die ihren Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk haben müssen und vom Vorstand der KVBW auf Vorschlag des Bezirksbeirats benannt werden, sowie einem Mitarbeiter der Verwaltung der KVBW, der vom Vorstand der KVBW bestimmt wird.

³Der Notfalldienst-Kommission obliegt insbesondere

- die stadt- oder landkreisübergreifende Änderung oder Zusammenlegung von

Notfalldienstbereichen unter Einbeziehung der betroffenen Kreisbeauftragten, sowie die Entscheidung nach Absatz 3, 5. Spiegelstrich, 2. Halbsatz,

- die Entscheidung über die Errichtung von Notfallpraxen und anderer besonderer Einrichtungen auf Vorschlag der betroffenen Kreisbeauftragten mit Zustimmung des Vorstandes der KVBW,
- die Entscheidung über die Einrichtung gebietsärztlicher Notfalldienste im Benehmen mit den betroffenen Kreisbeauftragten,
- die Kenntnisnahme der Notfalldienstpläne für die Notfalldienstbereiche,
- die Information der Kreisbeauftragten, ob wirtschaftliche Gründe für eine Befreiung nach § 6 Abs. 3 vorliegen,
- der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst,
- die Entscheidung im Abhilfeverfahren.

⁴Beschlüsse der Notfalldienst-Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁵Die Notfalldienst-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Umfang des Notfalldienstes

- (1) ¹Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung wird in den sprechstundenfreien Zeiten ein allgemeiner Notfalldienst eingerichtet. ²Darüber hinaus können auf Antrag erforderlichenfalls gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet werden, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes möglich ist.
- (2) ¹Gebietsärztliche Notfalldienste unterliegen denselben Bedingungen wie allgemeine Notfalldienste. ²Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer gebietsärztlicher Notfalldienste. ³Über die Einrichtung von gebietsärztlichen Notfalldiensten ist der KVBW durch die Notfalldienst-Kommission Mitteilung zu machen.
- (3) ¹Der organisierte ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 19:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00 Uhr; Mittwochs kann der Dienst bereits um 13:00 Uhr beginnen. ²Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages. ³In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen vom örtlichen Notfalldienstbeauftragten in Abstimmung mit der Notfalldienst-Kommission festgelegt werden.
- (4) ¹Der örtliche Notfalldienstbeauftragte kann im Benehmen mit dem Kreisbeauftragten bis zu drei außerordentliche Notfalldienstage je Notfalldienstbereich im Kalenderjahr festsetzen. ²Die Notfalldienstkommission ist darüber vorab zu informieren.

§ 4 Teilnahme

- (1) ¹Niedergelassene Ärzte haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. ²Dies gilt gleichermaßen für jeden Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), in Arztpraxen oder MVZ angestellte Ärzte und für Ärzte, die gemäß § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV (häftiger Versorgungsauftrag) zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen sind.
- (2) ¹Besteht eine gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigte Nebenbetriebsstätte, führt dies in demselben Planungsbereich zu keiner höheren Teilnahmeverpflichtung am ärztlichen Notfalldienst. ²Befindet sich die genehmigte Nebenbetriebsstätte in einem anderen Planungsbereich, ist der Arzt auch dort zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. ³Auf Antrag kann der für den Ort der Nebenbetriebsstätte zuständige Notfalldienstbeauftragte den Arzt von der Dienstverpflichtung am Ort der Nebenbetriebsstätte befreien. ⁴Dabei ist die Funktionsfähigkeit im Dienstbereich zu gewährleisten.
- (3) ¹In Arztpraxen oder MVZ angestellte Ärzte sind zur Teilnahme am Notfalldienst am Vertragsarztsitz des Arbeitgebers verpflichtet. ²Angestellte Ärzte mit einer Arbeitsverpflichtung bis zu 20 Stunden in der Woche nehmen zur Hälfte am ärztlichen Notfalldienst teil, angestellte Ärzte mit einer Arbeitsverpflichtung ab 20 Stunden in der Woche nehmen im vollem Umfang am ärztlichen Notfalldienst teil. ³Angestellte Ärzte, die nicht mehr als 10 Stunden in der Woche beschäftigt sind, sind von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst befreit. ⁴Bei Arztpraxen, MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren angestellten Ärzten nach Satz 3 zählen für den Umfang der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst auch die so angestellten Ärzte in vollem Umfang, wenn die Summe der Arbeitsverpflichtungen dieser angestellten Ärzte mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. ⁵Die Arztpraxis, das MVZ oder die Berufsausübungsgemeinschaft ist dann verpflichtet, neben der eigenen Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst mit einem weiteren Arzt am Notfalldienst teilzunehmen bzw. je weitere volle 30 Stunden Arbeitsverpflichtungen so angestellter Ärzte einen zusätzlichen Arzt zur Teilnahme am Notfalldienst zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ärzte, die gemäß § 19 Abs. 2 Ärzte-ZV zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen sind und nur einen halben Versorgungsauftrag wahrnehmen, nehmen zur Hälfte am ärztlichen Notfalldienst teil.
- (5) ¹Die Mitglieder überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften nehmen an ihrem Vertragsarztsitz am Notfalldienst teil. ²Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes im Dienstbereich zu gewährleisten.
- (6) ¹Werden gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet, sind die dem jeweiligen Notfalldienst zuzuordnenden Ärzte dort zur Teilnahme verpflichtet. ²Die Teilnahme am gebietsärztlichen Notfalldienst kann ganz oder teilweise auf die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst angerechnet werden. ³Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Kreisbeauftragten können Ärzten, die nicht gemäß Absatz 1 zur Teilnahme verpflichtet sind, auch die selbständige Teilnahme am Notfalldienst gestatten, sofern diese eine abgeschlossene Weiterbildung nachweisen oder sich im letzten Jahr der Weiterbildung befinden. ²Voraussetzung ist weiterhin, dass der Arzt im Rahmen der selbständigen Teilnahme am Notfalldienst alle für Vertragsärzte geltenden Bestimmungen anerkennt.
- (8) Epidemien und sonstigen außergewöhnlichen Situationen können auch gemäß § 6 von

der Teilnahme befreite Ärzte durch die Kreisbeauftragten zum Notfalldienst verpflichtet werden.

§ 5 Vertretung

- (1) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen approbierten Arzt vertreten lassen. ²Er bleibt dafür verantwortlich, dass der vertretende Arzt den Dienst ordnungsgemäß versieht. ³Im gebietsärztlichen Notfalldienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt mit der gleichen Gebietsbezeichnung erfolgen.
- (2) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. ²Ist ihm dies nicht möglich, kann der örtliche Notfalldienstbeauftragte einen anderen approbierten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes auch kurzfristig bestimmen.
- (3) Dem Vertreter müssen vom Vertretenen Praxisräume zur Ausübung des Notfalldienstes zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser nicht über eigene Praxisräume im NFD-Bereich verfügt.
- (4) Vertretung oder Dienstaustausch sind vom eingeteilten Arzt dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung, dieser rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) ¹Für die nicht durch den organisierten Notfalldienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten (z.B. freier Nachmittag, Urlaub, Fortbildung) ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten. ²Die kollegiale ärztliche Vertretung ist grundsätzlich nur unter Ärzten desselben Fachgebiets zulässig.
- (6) Eine Vertretung im Sinne des Absatz 1 in von der Kassenärztlichen Vereinigung betriebenen Notfallpraxen ist nur zulässig, wenn der vertretende Arzt gemäß § 4 Abs. 1 zur Teilnahme am Notfalldienst berechtigt ist oder über eine Genehmigung des Kreisbeauftragten gemäß § 4 Abs. 6 zur selbständigen Teilnahme am Notfalldienst verfügt.

§ 6 Befreiung/Ausschluss

- (1) Eine Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst erfolgt nur, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Befreiung nicht gefährdet wird.
- (2) ¹Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 8 Wochen nach der Entbindung zu befreien. ²Darüber hinaus können Ärztinnen, sofern sie nicht vollzeitig den Tagesdienst in der Praxis ableisten, auf Antrag für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Entbindung ihres Kindes vom ärztlichen Notfalldienst befreit werden und weiter bis zu 36 Monaten nach der Entbindung, sofern die Versorgung des Kindes dies erfordert.

- (3) ¹Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 können Ärztinnen und Ärzte von der Teilnahme am Notfalldienst befreit werden, wenn
- sie aus gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen, die zu einer deutlichen Einschränkung ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit führen, an der persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gehindert sind
- und
- ihnen die Bestellung eines Vertreters aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn der Ärztin/dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter durchführen zu lassen. Der Kreisbeauftragte informiert sich bei der Notfalldienst-Kommission über das Vorliegen derartiger wirtschaftlicher Gründe.

²Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, belegärztliche oder berufspolitische Tätigkeiten oder fehlende aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung des Notfalldienstes sind keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Satzes 1.

- (4) ¹Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich an den Kreisbeauftragten zu richten. ²Der Antragsteller kann die Begründung des Antrages direkt der Notfalldienst-Kommission vorlegen (z.B. aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes).
- (5) ¹Der Kreisbeauftragte kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ²Die Notfalldienst-Kommission oder in Widerspruchsfällen der Vorstand der KVBW können in Zweifelsfällen den Gesundheitszustand durch von ihnen zu benennende Ärzte begutachten lassen.
- (6) ¹In begründeten Fällen kann der Kreisbeauftragte einen Befreiungsantrag der Notfalldienst-Kommission zur Entscheidung vorlegen. ²Im Fall des Absatz 4 Satz 2 hat der Kreisbeauftragte den Befreiungsantrag der Notfalldienst-Kommission vorzulegen.
- (7) Der Kreisbeauftragte hat den betroffenen Notfalldienstbeauftragten und die zuständige Notfalldienst-Kommission über erfolgte Befreiungen zu informieren.
- (8) ¹Die Notfalldienst-Kommission entscheidet über den Ausschluss von der persönlichen Durchführung des Notfalldienstes, wenn Gründe vorliegen, die den betreffenden Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes ungeeignet erscheinen lassen. ²In diesen Fällen ist der betreffende Arzt verpflichtet, auf seine Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen. ³In unaufschiebbaren Fällen kann die Entscheidung auch vom Kreisbeauftragten getroffen werden. ⁴Die Notfalldienst-Kommission ist von der Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Die Notfalldienst-Kommission hat die zuständige Bezirksdirektion der KVBW über erfolgte Ausschlüsse zu informieren.

§ 7 Pflichten des Notfallarztes

- (1) Der Notfalldienst ist, auch wenn er von einem Vertreter ausgeführt wird, grundsätzlich vom Ort der Betriebsstätte (Praxissitz) aus zu führen.

- (2) ¹Der Notfalldienstarzt muss während des gesamten Notfalldienstes über die veröffentlichte(n) Telefonnummer(n) erreichbar sein. ²Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht statthaft. ³Neue Telefonische Auftragsdienstsysteme dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Notfalldienst-Kommission eingesetzt werden. ⁴Die Verwendung einer Mailbox eines Funktelefons ist nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen erlaubt. ⁵Bei Anbindung an eine Leitstelle reicht es aus, wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt für die Patienten über die Einsatzzentrale erreichbar ist.
- (3) ¹Bei Anbindung an eine Leitstelle ist der Dienst habende Arzt verpflichtet, vor Beginn des Dienstes der Leitstelle telefonisch oder über das von der Leitstelle bestimmte Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft anzuzeigen. ²Ein Dienstaustausch bzw. eine Vertretung ist der Leitstelle ebenfalls rechtzeitig vorher anzuzeigen. ³Der Dienst habende Arzt ist verpflichtet, alle von der Einsatzzentrale vermittelten Einsätze entgegenzunehmen und die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bei Verwendung einer einheitlichen Rufnummer oder eines telefonischen Auftragsdienstsystems hat sich der Dienst habende Arzt von der ordnungsgemäßen Anrufweiterleitung zu vergewissern (Kontrollanruf).
- (5) ¹Bei direkt anschließenden Notfalldienstzeiten eines nachfolgend eingeteilten Arztes muss sich der Dienst habende Arzt von der korrekten Dienstübernahme seines Nachfolgers überzeugen. ²Kann er sich hiervon nicht überzeugen, hat er den Dienst bis zum Eintreffen des nachfolgenden Arztes fortzusetzen. ³Unabhängig davon sind während seines Notfalldienstes angeforderte Besuche oder Behandlungen auszuführen, auch wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird.
- (6) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die zur Ausübung des Notfalldienstes erforderlichen Kenntnisse anzueignen und regelmäßig aufzufrischen. ²Bei Übernahme von Notfalldiensten durch Vertreter oder angestellte Ärzte im Rahmen deren arbeitsvertraglichen Pflichten ist der Vertragsarzt verpflichtet, sich zu vergewissern, dass beim Vertreter oder angestellten Arzt die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.
- (7) ¹Der Arzt darf seinen Notfalldienstbereich bei Ausübung des Notfalldienstes grundsätzlich nicht verlassen. ²Dies gilt auch, wenn er von eigenen Patienten angefordert wird, die ihren Wohnsitz nicht im Notfalldienstbereich haben.
- (8) Besuche im Rahmen des Notfalldienstes sind nur dann auszuführen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Praxis des Dienst habenden Arztes aufzusuchen.
- (9) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, seinen Dienst anzutreten. ²Bei verschuldetem Nichtantritt und wenn ein Vertreter nicht bestellt wird, kann die NFD-Kommission dem Vorstand der KVBW den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen. ³Daneben sind bei Verfehlungen nach Satz 2 die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalierter Aufwendersersatz in Höhe von 500 € pro Dienst (vgl. § 3 Abs. 3 NFD-O) auszugleichen. ⁴Der Betrag wird von der kalendervierteljährlichen Gesamtabrechnung des dienstverpflichteten Arztes abgezogen und dem Vertreter gutgeschrieben.

§ 8 Besondere Einrichtungen / Finanzielle Förderung

- (1) Über die Einführung von besonderen Einrichtungen im allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienst, insb. von zentralen Notfallpraxen, entscheidet die örtlich zuständige Notfalldienst-Kommission vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand der KVBW.
- (2) Ist eine Notfallpraxis eingerichtet, ist der Notfalldienst in Abweichung von § 7 Abs. 1 während der festgesetzten Präsenzzeiten von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen.
- (3) Bei Einrichtung einer Notfallpraxis muss ein Fahrdienst (Hausbesuchsdienst) sichergestellt werden.
- (4) Notfallpraxen können auch für gebietsärztliche Dienste eingerichtet oder um diese ergänzt werden.
- (5) ¹Die Kosten besonderer Einrichtungen werden grundsätzlich von den im betreffenden Notfalldienstbereich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen, die dem jeweiligen Dienst zuzuordnen sind, getragen. ²Die Einzelheiten der Umlageerhebung bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der KVBW, sofern die Umlageerhebung über Abzüge von der kalendervierteljährlichen Gesamtabrechnung des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes erfolgt.
- (6) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt rechnet seine im Notfalldienst erbrachten Leistungen nach den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen ab. ²Besondere Einrichtungen im Notfalldienst, wie z. B. Notfallpraxen, können die im Rahmen des Betriebs dieser Einrichtungen erbrachten Leistungen nach den Maßgaben des Honorarverteilungsvertrags selbständig abrechnen, soweit ihnen von der KVBW eine Abrechnungsnummer zugeteilt wurde. ³Der Träger der besonderen Einrichtung verteilt das Honorar an die am Notfalldienst in der besonderen Einrichtung teilnehmenden Ärzte; die Honorierung erfolgt vorbehaltlich der einzubehaltenden Kosten der Einrichtung entweder auf Grund der erbrachten Leistungen oder als Zeitpauschale. ⁴Über die Art der Honorierung entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (7) ¹Der Einsatz von Organisationshilfen, welche die Erreichbarkeit des Arztes für den Patienten im Notfalldienst erleichtern und verbessern, ist gestattet. ²Diese Hilfen können durch die KVBW finanziell und personell gefördert werden. ³Im Übrigen kann die KVBW - insbesondere in strukturschwachen Gebieten - die Versorgung durch zusätzliche personelle und finanzielle Hilfen sichern.

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) ¹Gegen Entscheidungen des örtlichen Notfalldienstbeauftragten oder des Kreisbeauftragten kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde bei der örtlich zuständigen Notfalldienst-Kommission erhoben werden. ²Hilft diese der Beschwerde nicht ab, erteilt die Kommission einen ablehnenden Bescheid. ³Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des örtlichen Notfalldienstbeauftragten erfolgt die Entscheidung der Kommission in Abstimmung mit dem Kreisbeauftragten.

- (2) ¹Gegen diesen Bescheid sowie gegen sonstige Erstentscheidungen der Kommission kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Widerspruchsstelle der KVBW gemäß der Satzung der KVBW eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben. ³Er hat den Beschluss, gegen den er sich richtet, anzugeben und soll begründet werden. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Übergangsregelungen

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Notfalldienstordnung bestehende Einteilung der Notfalldienstbezirke bzw. -bereiche gilt vorbehaltlich einer Neueinteilung nach dieser Notfalldienstordnung weiter. ²Gleiches gilt für die Tätigkeit der mit der Organisation des Notfalldienstes bislang von der KVBW oder ihren Rechtsvorgängern beauftragten Personen sowie bestehende Strukturen der Aufgabenübernahme durch die KVBW.

§ 11 Kooperation mit den Ärztekammern

Die KVBW kann mit den Bezirksärztekammern in Baden-Württemberg Verträge über die gemeinsame Organisation und Durchführung des ärztlichen Notfalldienstes auf der Grundlage des SGB V einerseits sowie des Heilberufe-Kammergesetzes und der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg andererseits schließen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Notfalldienstordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die

- Notfalldienstordnung der KV Nord-Württemberg (KVNW) vom 01.07.1999, in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung der KV Nord-Württemberg vom 08.12.2004,
- Notfalldienstordnung der KV Südwürttemberg (KVSU) und der Bezirksärztekammer Südwürttemberg, in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung der KV Südwürttemberg vom 28.11.2001,
- Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Südbaden und der KV Südbaden (KVSU) vom 20.11.1971 / 26.01.1972, in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung der KV Südbaden vom 20.11.1993,
- sowie die von den zuständigen Organen der KVNW, KVSU, KVSU und der KV Nordbaden zur Organisation und Durchführung des organisierten Notfalldienstes gefassten Beschlüsse, erlassenen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

=====

Anmerkung:

Die Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 29.10.2009 – Aktenzeichen 31-5227-23/5227.21-4 erteilt.